



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Andreas Hanna-Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 05.12.2024

### **Pflegebedarfsplanung im Freistaat**

Angesichts des demografischen Wandels und der steigenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen ist eine bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Planung unerlässlich. Kommunen spielen hierbei eine Schlüsselrolle, da sie die Gegebenheiten vor Ort am besten kennen. Eine effektive Pflegestrukturplanung gewährleistet, dass vorhandene Ressourcen effizient genutzt und Lücken im Versorgungssystem rechtzeitig erkannt und geschlossen werden können. Gemäß §9 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) müssen die Bundesländer eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur vorhalten. Die Vorgaben zur Umsetzung und Ausgestaltung dieses Auftrags werden durch Landesrecht geregelt.

Pflegekonferenzen können die Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure unterstützen und dazu beitragen, eine bedarfsgerechte und regionale Pflegeplanung zu fördern. In Bayern wurden vor etwa 15 Jahren die seniorenpolitischen Gesamtkonzepte gesetzlich verankert. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, regionale seniorenpolitische Gesamtkonzepte zu entwickeln. Anhand von Leitlinien sollen die Kommunen den spezifischen Bedürfnissen vor Ort gerecht werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Pflegekonferenzen nach § 8a Abs. 3 SGB XI haben sich bisher im Freistaat Bayern etabliert? .....   | 4 |
| 1.2 | Wie viele Pflegekonferenzen arbeiten gemeinsam mit bestehenden Gesundheitsregionen <sup>plus</sup> zusammen? .....   | 4 |
| 1.3 | Wie unterstützt die Staatsregierung, um die Etablierung der Pflegekonferenzen und Vernetzung voranzubringen? .....   | 4 |
| 2.1 | Wie ist der Stand der Entwicklung einer Handlungsleitlinie für die „Bedarfsermittlung in der Langzeitpflege für Sozialplanerinnen und Sozialplaner“? ..... | 5 |
| 2.2 | Wie viele Kommunen führen bereits eine Pflegebedarfsermittlung durch (bitte absolut und prozentual und nach Jahren aufschlüsseln)? .....                   | 5 |
| 2.3 | Welche Kosten entstehen für die Kommunen, um die Bedarfsermittlung durchzuführen? .....  | 6 |

---

3.1	Welche Rückmeldungen liegen der Staatsregierung von Kommunen vor, in denen der Empfehlung der Pflegebedarfsermittlung bisher nicht gefolgt werden konnte? .....	6
3.2	Wie plant die Staatsregierung die Verknüpfung mit anderen Instrumenten wie z. B. dem Monitoring zum Pflegepersonalbedarf? .....	6
3.3	Welche finanziellen Anreize setzt die Staatsregierung, um die Kommunen bei der Erstellung bzw. Umsetzung der Pflegebedarfsplanung zu unterstützen? .....	7
4.1	Wie plant die Staatsregierung die Handlungsleitlinie künftig weiterzuentwickeln? .....	7
4.2	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Pflegebedarfsplanung regelmäßig und entsprechend angepasst in den Kommunen fortgeführt wird (bitte auch den geplanten Turnus nennen)? .....	7
4.3	Welche landesrechtlichen Verankerungen erachtet die Staatsregierung als nötig, um die Regelmäßigkeit sicherzustellen? .....	7
5.1	Wie beabsichtigt die Staatsregierung künftig die Pflegebedarfsplanung in allen Regionen Bayerns sicherzustellen? .....	8
5.2	Wie beabsichtigt die Staatsregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer regionalen Pflegebedarfsplanung weiterhin zu unterstützen? .....	8
5.3	Wie wird sichergestellt, dass Doppelstrukturen vermieden bzw. bereits bestehende Strukturen/Gremien entsprechend eingebunden werden? .....	8
6.1	Welche Ressourcen wurden dem Landesamt für Statistik (LfStat) und dem Landesamt für Pflege (LfP) zur Verfügung gestellt, um Daten für eine regionalisierte Pflegestrukturplanung zur Verfügung zu stellen? .....	9
6.2	Wie wird sichergestellt, dass die Kommunen die nötigen Variablen für eine Bedarfsermittlung einfach zur Verfügung gestellt bekommen? .....	9
6.3	Welche Schritte wurden bisher durch das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention zur geplanten Einrichtung eines Kompetenzzentrums „Integrative kooperative Sozialplanung“ eingeleitet? .....	9
7.1	Wie viele Landkreise und kreisfreie Städte setzen ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept (SPGK) nach Art. 69 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) um? .....	9
7.2	Wie aktuell sind die SPGK in den einzelnen Regionen (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Jahr aufschlüsseln)? .....	9
7.3	Plant die Staatsregierung, eine Regelmäßigkeitsverpflichtung der SPGK einzuführen? .....	10
8.1	Wie viele „GutePflege-Lotsen“ gibt es im Freistaat? .....	10
8.2	In welcher Höhe werden die Projekte vom Freistaat unterstützt? .....	10

8.3	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um eine Vereinfachung und Zusammenführung der verschiedenen Förderrichtlinien zur Infrastrukturentwicklung voranzubringen? .....	10
	Hinweise des Landtagsamts .....	11

# Antwort

## des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 27.12.2024

### 1.1 Wie viele Pflegekonferenzen nach § 8a Abs. 3 SGB XI haben sich bisher im Freistaat Bayern etabliert?

Die Staatsregierung hat Kenntnis von derzeit zwölf Pflegekonferenzen nach § 8a Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) in Bayern (Stand: 13.12.2024). Weitere Pflegekonferenzen sind gerade im Aufbau. Daneben gibt es mindestens zehn pflegerische Netzwerke, die zwar im Sinne einer Pflegekonferenz arbeiten, denen aber wichtige Elemente einer Pflegekonferenz nach § 8a Abs. 3 SGB XI (wie z. B. eine Geschäftsordnung) fehlen oder die auf eine offizielle Anerkennung aus unterschiedlichen Gründen bislang verzichteten.

### 1.2 Wie viele Pflegekonferenzen arbeiten gemeinsam mit bestehenden Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> zusammen?

Bei allen Pflegekonferenzen, die durch die Koordinationsstelle Pflege und Wohnen beraten wurden, waren die Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> als wichtiger lokaler Akteur im Bereich der Pflege vor Ort eingebunden. Oftmals geben die Ansprechpartner der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> den Impuls für die Initiierung von Pflegekonferenzen, ermöglichen und begleiten den Entstehungsprozess. Zudem werden die bereits vorhandenen Strukturen der Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> genutzt, um die Pflegekonferenz auch dort – unter dem Dach der Gesundheitsregion – anzusiedeln.

### 1.3 Wie unterstützt die Staatsregierung, um die Etablierung der Pflegekonferenzen und Vernetzung voranzubringen?

Um den flächendeckenden Aufbau und die Implementierung von Pflegekonferenzen voranzubringen, wurde die Koordinationsstelle Pflege und Wohnen, die im Auftrag des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) tätig ist, im August 2022 um das Beratungsfeld „Beratung zum Aufbau von Pflegekonferenzen“ erweitert.

Durch die Veröffentlichung des Strategiepapiers „Gute Pflege. Daheim in Bayern“ im November 2022 wurde dieses neue Beratungsangebot von etlichen bayerischen Kommunen gleich zu Beginn in hohem Maße beansprucht. Die Beratung umfasst sämtliche Schritte von der Idee bis hin zur konkreten Umsetzung. Themenschwerpunkte in der Beratung sind dabei Herangehensweise, Organisation, Zusammensetzung, Stimmverteilung, Fördermittel, Geschäftsordnung, Beantragung einer offiziellen Pflegekonferenz, Planung der konstituierenden Sitzung etc. Seit August 2022 wurden fast die Hälfte aller bayerischen Landkreise/kreisfreien Städte beraten. Neben den bestehenden Fachinformationen auf der Homepage ist auch ein „Eckpunktepapier Pflegekonferenzen“ mit Grundlagen und Hinweisen zum Aufbau, der Implementierung und Förderung einer Pflegekonferenz von der Koordinationsstelle Pflege und Wohnen derzeit in Planung. Die Unterstützung der Kommunen reicht vereinzelt auch so weit, dass durch die Koordinationsstelle Pflege und Wohnen die Moderation der Pflegekonferenz übernommen oder ein thematischer Input bei der konstituierenden Sitzung geliefert wurde.

Daneben veranstaltet die Koordinationsstelle Pflege und Wohnen auch entsprechende Fachtage und Seminare.

## 2.1 Wie ist der Stand der Entwicklung einer Handlungsleitlinie für die „Bedarfsermittlung in der Langzeitpflege für Sozialplanerinnen und Sozialplaner“?

Im Auftrag des StMGP wurde im Rahmen des Projekts Pflegestrukturplanung durch das Landesamt für Pflege (LfP) und das Landesamt für Statistik (LfStat) gemeinsam mit einer Expertinnen- und Expertengruppe im Zeitraum von März 2021 bis Oktober 2022 die „Bayerische Handlungsleitlinie zur Bedarfsplanung in der Langzeitpflege für Sozialplanerinnen und Sozialplaner“ entwickelt. Die Handlungsleitlinie wurde im März 2023 auf der Homepage des LfP veröffentlicht (abrufbar unter [www.lfp.bayern.de](http://www.lfp.bayern.de)).

## 2.2 Wie viele Kommunen führen bereits eine Pflegebedarfsermittlung durch (bitte absolut und prozentual und nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Rahmen des Projekts Pflegestrukturplanung wurde im Januar/Februar 2024 unter Federführung des LfP die FeedPLAN-Umfrage (Feedback zur Pflegebedarfsermittlung in der Langzeitpflege) durchgeführt. Diese anonyme Onlineumfrage richtete sich an bayerische Sozialplanende. Das Ziel der Umfrage war es, u. a. den Stand der Pflegebedarfsermittlung vor Ort zu ermitteln. An der Umfrage nahmen 91 Personen aus 53 Landkreisen und 18 kreisfreien Städten sowie vier Bezirken aus Bayern teil. In die Analyse konnten 74 Fragebögen eingeschlossen werden.

Für das Jahr 2024 stellte sich die Ausgangslage laut der Ergebnisse der Umfrage hinsichtlich der Pflegebedarfsermittlung vor Ort in der Mehrzahl der teilnehmenden Kommunen positiv dar (Abb. 1). Zumeist (47 Prozent, n=35) wurde von einer vorhandenen Pflegebedarfsermittlung berichtet, bei weiteren 40 Prozent (n=29) wird der vorhandene Bericht derzeit aktualisiert oder die Aktualisierung geplant. Bisher wurde keine Pflegebedarfsermittlung in sechs (8 Prozent) der teilnehmenden Kreise durchgeführt. Vier (5 Prozent) Teilnehmenden war der aktuelle Stand der Pflegebedarfsermittlung nicht bekannt. 47 Teilnehmende gaben an, bei der Erstellung der Pflegebedarfsermittlung Unterstützung in Anspruch genommen zu haben, vorwiegend in Form einer Dienstleistung durch ein externes Institut (n=45).

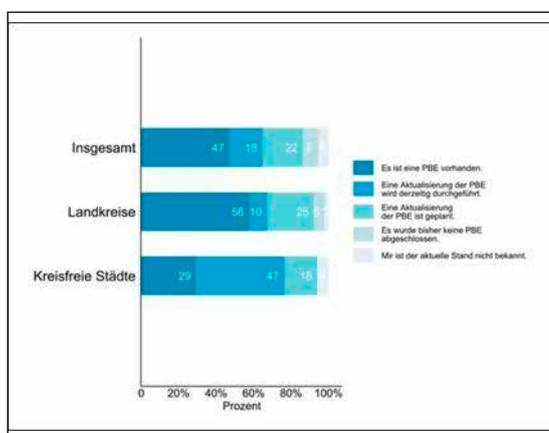


Abb. 1

1 [https://www.lfp.bayern.de/wp-content/uploads/2023/03/230324\\_Handlungsleitlinie\\_Bedarfsermittlung-in-der-Langzeitpflege.pdf](https://www.lfp.bayern.de/wp-content/uploads/2023/03/230324_Handlungsleitlinie_Bedarfsermittlung-in-der-Langzeitpflege.pdf)

### **2.3 Welche Kosten entstehen für die Kommunen, um die Bedarfsermittlung durchzuführen?**

Die Höhe der Kosten zur Durchführung in den Kommunen kann nicht pauschal benannt werden, da der Aufwand für die Bewertung in den Kommunen von vielen Faktoren abhängt (z. B. Vorkenntnisse, Inanspruchnahme der Unterstützung durch ein externes Institut). Der Staatsregierung ist es ein Anliegen, die entstehenden Kosten soweit möglich durch die methodisch vergleichbare Datenbasis und weitere Unterstützungsangebote zu senken.

### **3.1 Welche Rückmeldungen liegen der Staatsregierung von Kommunen vor, in denen der Empfehlung der Pflegebedarfsermittlung bisher nicht gefolgt werden konnte?**

Im Rahmen der FeedPLan-Umfrage (siehe Antwort auf Frage 2.2) wurden von den teilnehmenden Landkreisen und kreisfreien Städten folgende Herausforderungen bei der Durchführung der Pflegebedarfsermittlung benannt:

- a. eingeschränkte Datenverfügbarkeit und -qualität: fehlende aktuelle, vergleichbare und kleinräumige Daten; mangelnde Nachvollziehbarkeit der Methodik bei bestehenden Datenangeboten bzw. eingeschränkte Interpretation bei Ergebnissen von externen Instituten;
- b. fehlende Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten aufgrund des dynamischen Pflegemarktes, des Fachkräftemangels und Mitversorgereffekte;
- c. fehlende fachliche und personelle Ressourcen für die Pflegebedarfsermittlung;
- d. eingeschränkte Kooperation mit weiteren Akteuren beispielsweise bei der Durchführung von zusätzlichen Befragungen.

Eine Einschränkung der Ergebnisse auf Landkreise und kreisfreie Städte, die bisher keine Pflegebedarfsermittlung durchgeführt haben, ist nicht möglich.

### **3.2 Wie plant die Staatsregierung die Verknüpfung mit anderen Instrumenten wie z. B. dem Monitoring zum Pflegepersonalbedarf?**

Die Ergebnisse des Gutachtens für den Bereich der Pflege 2025 bis 2050 in Bayern des IGES-Instituts heben sehr klar die unterschiedlichen methodischen Ansätze zur Ermittlung des Pflegebedarfs sowie die variierenden Erhebungszeiträume hervor. Die Bayerische Handlungsleitlinie zielt mit dem entwickelten Basismodell darauf ab, den bayerischen Kommunen einen Einstieg in die eigenständige Durchführung der Pflegebedarfsermittlung zu ermöglichen und bayernweit ein methodisch vergleichbares Vorgehen mit einheitlichen Erhebungszeiträumen zu etablieren.

Grundlegend einheitliche Daten sollen im Rahmen der Empfehlungen zukünftig durch das LfStat bereitgestellt werden und zu einer konsistenten Grundstruktur der Pflegebedarfsplanung in Bayern beitragen, welche den fachlichen Austausch und den Vergleich regionaler Planungen ermöglichen soll.

Das Projektteam des LfP und LfStat entwickelt diese Empfehlungen der Handlungsleitlinie stetig in enger Abstimmung mit dem StMGP und der Expertinnen- und Experten- gruppe bedarfsorientiert weiter. Perspektivisch ist eine Erweiterung der Grundstruktur für die Pflegebedarfsermittlung, die das Basismodell in Verbindung mit einem jährlichen

kommunalen Monitoring umfasst, möglich. Die bisherigen Überlegungen beziehen weitere Daten und komplexere Berechnungen ein, welche über das Basismodell der Handlungsleitlinie hinausgehen. Diesbezüglich ist das Projektteam bereits im Austausch mit der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (Monitoring zum Personalbedarf) und der AOK Bayern. Darüber hinaus erfolgte eine landesübergreifende fachliche Vernetzung mit der Fachstelle für Altern und Pflege im Quartier des Landes Brandenburg.

### **3.3 Welche finanziellen Anreize setzt die Staatsregierung, um die Kommunen bei der Erstellung bzw. Umsetzung der Pflegebedarfsplanung zu unterstützen?**

Die Staatsregierung unterstützt die Kommunen mit dem Projekt Pflegestrukturplanung fachlich bei der Erstellung bzw. Umsetzung der Planungen. Finanzielle Anreize werden derzeit nicht gesetzt.

### **4.1 Wie plant die Staatsregierung die Handlungsleitlinie künftig weiterzuentwickeln?**

Weitere Anpassungen und Aktualisierungen der Handlungsleitlinie sind in regelmäßigen Abständen geplant, um diese als dynamisches Instrument stetig weiterzuentwickeln.

### **4.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Pflegebedarfsplanung regelmäßig und entsprechend angepasst in den Kommunen fortgeführt wird (bitte auch den geplanten Turnus nennen)?**

Die Handlungsleitlinie empfiehlt eine regelmäßige Aktualisierung und Anpassung der Pflegebedarfsermittlung an veränderte Rahmenbedingungen in einem Turnus von vier bis sechs Jahren. Hierzu werden den Landkreisen und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2026 zweijährlich vom LfStat die Daten zum Ist-Stand und Vorausberechnungen entsprechend den Empfehlungen des Basismodells der Handlungsleitlinie bereitgestellt.

Bis zum Jahr 2026 stehen den Kommunen die Ergebnisse des Pflegegutachtens des IGES-Instituts (abrufbar über [www.pflegebedarf2050.bayern.de](http://www.pflegebedarf2050.bayern.de)) zur Verfügung. Darüber hinaus empfiehlt die Handlungsleitlinie, die Ergebnisse der Pflegebedarfsermittlung regelmäßig alle vier bis sechs Jahre in den Stadtrat bzw. Kreistag mit entsprechenden Beschlussvorlagen einzubringen sowie die Ergebnisse der Bedarfsermittlung in Pflegekonferenzen zu diskutieren und kommunale Handlungsansätze zu erarbeiten.

### **4.3 Welche landesrechtlichen Verankerungen erachtet die Staatsregierung als nötig, um die Regelmäßigkeit sicherzustellen?**

Landesrechtliche Verankerungen sind seitens der Staatsregierung derzeit nicht vorgesehen. Die Expertinnen- und Expertengruppe „Pflegestrukturplanung“ hat sich im Rahmen der Entwicklung der Handlungsleitlinie explizit für das Prinzip der Freiwilligkeit und den Empfehlungscharakter der Handlungsleitlinie ausgesprochen. Zudem wurde der weit gefasste Turnus zur regelmäßigen Aktualisierung der Pflegebedarfsermittlung von vier bis sechs Jahren gewählt, um die Akzeptanz der Empfehlungen zu erhöhen und den unterschiedlichen regionalen Rahmenbedingungen in den Kommunen gerecht zu werden.

### **5.1 Wie beabsichtigt die Staatsregierung künftig die Pflegebedarfsplanung in allen Regionen Bayerns sicherzustellen?**

Das Angebot des StMGP zielt darauf ab, den Sozialplanenden in Bayern eine Handlungsleitlinie sowie verlässliche Daten zur Pflegebedarfsermittlung zur Verfügung zu stellen, um eine einheitliche Pflegestrukturplanung innerhalb Bayerns zu ermöglichen. Zudem werden durch das LfP und das LfStat zur eigenständigen Durchführung der Pflegestrukturplanung bedarfsgerechte Unterstützungsangebote angeboten. Die Sicherstellung der Pflegebedarfsplanung in allen Regionen Bayern kann aufgrund des Empfehlungscharakters der Handlungsleitlinie und der Freiwilligkeit bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen nicht gewährleistet werden.

### **5.2 Wie beabsichtigt die Staatsregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer regionalen Pflegebedarfsplanung weiterhin zu unterstützen?**

Durch die Staatsregierung werden den Kommunen folgende Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt:

1. seit 2023: Bayerische Handlungsleitlinie
2. seit 2024: jährliche Austauschtreffen zum Thema Pflegestrukturplanung für bayerische Sozialplanerinnen und Sozialplaner
3. ab 2025: gebündelte Bereitstellung der Unterstützungsangebote des LfP und LfStat und weitere Informationen zur Pflegestrukturplanung auf einer Projektwebsite
4. ab 2025: bayernweites Kontaktverzeichnis möglichst vieler mit der Pflegestrukturplanung betrauter Personen
5. ab 2025: Bereitstellung eines standardisierten Fragebogens für das kommunale Monitoring
6. ab 2026: Bereitstellung einer transparenten Datenbasis zur Pflegebedarfsermittlung in Anlehnung an die Empfehlungen der Handlungsleitlinie durch das LfStat mittels GENESIS Online und dem Portal Pflegebedarf 2050 ([www.pflegebedarf2050.bayern.de](http://www.pflegebedarf2050.bayern.de)).

### **5.3 Wie wird sichergestellt, dass Doppelstrukturen vermieden bzw. bereits bestehende Strukturen/Gremien entsprechend eingebunden werden?**

Das StMGP hat im Jahr 2021 das Projekt Pflegestrukturplanung initiiert. Neben dem LfP und LfStat besteht die Projektgruppe auch aus einer Expertinnen- und Experten-Gruppe, die den Kontakt in die Praxis sicherstellen und durch den Austausch Doppelstrukturen vermeiden soll. Sie setzt sich seit Beginn des Projektes aus Sozialplanenden bayerischer Landkreise und kreisfreier Städte, Vertreterinnen und Vertretern aus den Bezirken sowie der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern (ARGE) zusammen und umfasst inzwischen 22 Personen. Zudem steht das Projektteam regelmäßig mit weiteren Akteuren im Austausch (bspw. Vereinigung der Pflegenden in Bayern) oder bringt sich in bestehende Angebote oder Arbeitsgruppen ein (bspw. Bezirksarbeitsgemeinschaft für Sozialplanende des Bezirks Oberbayern; Fortbildungsangebot des Landkreistages durchgeführt durch die BVS zum Thema „Die integrierte Sozialplanung [ISP] auf Ebene der Landkreise“).

**6.1 Welche Ressourcen wurden dem Landesamt für Statistik (LfStat) und dem Landesamt für Pflege (LfP) zur Verfügung gestellt, um Daten für eine regionalisierte Pflegestrukturplanung zur Verfügung zu stellen?**

Zwischen dem StMGP und dem LfStat wurde im Jahr 2023 eine Verwaltungsvereinbarung Pflegestrukturplanung abgeschlossen. Das LfStat übernimmt für das StMGP die statistische Aufbereitung von Daten sowie Analysen zu den Themenbereichen Pflege (Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB XI, Einrichtungen der Pflege sowie Pflegepersonal) und Bevölkerung. Für die Arbeiten wurden dem LfStat im Haushaltsjahr 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 187.047,61 Euro und im Haushaltsjahr 2024 167.871,04 Euro zur Verfügung gestellt.

**6.2 Wie wird sichergestellt, dass die Kommunen die nötigen Variablen für eine Bedarfsermittlung einfach zur Verfügung gestellt bekommen?**

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 4.2 und 5.2 verwiesen.

**6.3 Welche Schritte wurden bisher durch das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention zur geplanten Einrichtung eines Kompetenzzentrums „Integrative kooperative Sozialplanung“ eingeleitet?**

Die Einrichtung eines Kompetenzzentrums „Integrative kooperative Sozialplanung“ wurde nicht eingeleitet. Den Kommunen werden jedoch vom LfP und LfStat im Rahmen des Projekts Pflegestrukturplanung die unter Frage 5.2 genannten Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt.

**7.1 Wie viele Landkreise und kreisfreie Städte setzen ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept (SPGK) nach Art. 69 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) um?**

**7.2 Wie aktuell sind die SPGK in den einzelnen Regionen (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Jahr aufschlüsseln)?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Erkenntnissen der Staatsregierung zufolge haben mittlerweile alle bayerischen Landkreise und kreisfreien Gemeinden ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept (SPGK) oder Teilkonzepte davon erarbeitet, zum Teil befinden sie sich schon in Fortschreibung ihres SPGK oder haben es bereits fortgeschrieben. Zur Umsetzung der einzelnen SPGK liegen der Staatsregierung keine belastbaren Daten vor. Nach Art. 69 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (lediglich) dazu verpflichtet, integrative, regionale und an der Lebenswelt älterer Menschen orientierte SPGK zu erstellen. Mit dieser gesetzlichen Verankerung wurde ein wichtiger Meilenstein gesetzt, um die Seniorenpolitik und -arbeit in Bayern auf der Grundlage eines differenzierten Altersbildes neu zu positionieren. Die inhaltliche Ausgestaltung und die Umsetzung der SPGK liegen in der Verantwortung der Kommunen. Sie sollen bewusst unter Berücksichtigung regionaler Bedarfe und Schwerpunktsetzungen erfolgen können. Auch sämtliche vonseiten der Staatsregierung zum Thema zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien und Arbeitshilfen haben für die Kommunen daher lediglich Empfehlungscharakter.

### **7.3 Plant die Staatsregierung, eine Regelmäßigkeitsverpflichtung der SPGK einzuführen?**

Es bestehen keine Planungen zur Einführung einer Regelmäßigkeitsverpflichtung der SPGK.

#### **8.1 Wie viele „GutePflege-Lotsen“ gibt es im Freistaat?**

Zum aktuellen Zeitpunkt werden im Rahmen der Förderrichtlinie Gute Pflege in Bayern (GutePflegeFÖR) 16 Projekte gefördert, die unter anderem GutePflege-Lotsen oder ähnlich gelagerte Maßnahmen der aufsuchenden Beratung und Netzwerkarbeit im sozialen Nahraum konkret zum Inhalt haben.

#### **8.2 In welcher Höhe werden die Projekte vom Freistaat unterstützt?**

Die unter Frage 8.1 genannten Projekte werden vom Freistaat mit insgesamt 3,58 Mio. Euro im Rahmen der GutePflegeFÖR gefördert.

#### **8.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um eine Vereinfachung und Zusammenführung der verschiedenen Förderrichtlinien zur Infrastrukturentwicklung voranzubringen?**

Bei der Erarbeitung der GutePflegeFÖR war es dem StMGP ein Anliegen, durch die offene Gestaltung nicht nur für antragstellende Kommunen große Freiheiten in der Ausgestaltung der Konzepte zu ermöglichen, sondern hierdurch auch das Antragsverfahren an sich einfacher zu gestalten. Den Antragstellern wird nur ein Minimum an bürokratischen Anforderungen abverlangt, der Fokus liegt auf der inhaltlichen Prüfung des Konzepts. Die Förderrichtlinie Pflege im sozialen Nahraum (PflugesoNahFÖR) wurde in diesem Jahr überarbeitet und an mehreren Stellen vereinfacht. Kleinere pflegerische Versorgungsformen sind beispielsweise zukünftig nicht mehr an die jährliche Antragsfrist zum 31.10. des Vorjahres gebunden. Die Frist gilt nun ausschließlich für Dauerpflegeeinrichtungen sowie Kombinationsanträge mit Dauerpflegeplätzen. Kleinere pflegerischen Angebote, wie beispielsweise ambulant betreute Wohngemeinschaften oder Tagespflegeeinrichtungen, können jederzeit einen Förderantrag stellen. Für kleinere Versorgungsformen ist die Aufteilung in zwei Antragsphasen entfallen.

Darüber hinaus gab es weitere Vereinfachungen wie etwa weniger Förderkriterien für selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften, eine vorrangige Einplanung von Projekten mit Nacht-, Kurzzeit- sowie Tagespflegeplätzen oder eine Förderung des Kaufs von Immobilien bis zur Leistungsphase 7 statt wie bisher Leistungsphase 3.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.